



eine kommunale Wärmeplanung abgemildert werden. Planungssicherheit für Bürger und Bürgerinnen und für Versorgungsunternehmen ist ein weiteres Ziel der angestrebten Wärmeplanung.

### **Wärmeversorgung in Gladbeck**

Die Wärmeversorgung in Gladbeck beruht im Wesentlichen auf Gas und Fernwärme. Hinzu kommen noch vereinzelte Öl- und Kohleheizungen. Zusätzlich nimmt die Bedeutung von strombasierten Lösungen (Wärmepumpen) kontinuierlich zu. Letzteres gilt insbesondere für den Neubau, aber auch verstärkt für den energetisch effizienten Gebäudebestand.

Das Gasnetz wird von der ELE Tochter EVNG betrieben und ist Grundversorger in den Städten Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck. Mit einem Leitungsnetz von 315km in Gladbeck werden weite Teile des Stadtgebiets mit Erdgas versorgt. In Gladbeck betreibt die Uniper-Wärme in den Stadtteilen Mitte, Butendorf, Schultendorf, Rentfort-Nord und Zweckel ein Fernwärmenetz mit einer Länge von rund 105km. Es werden ca. 2600 Objekte mit einer Anschlussleistung von rund 106 zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung mit Fernwärme versorgt. Die Fernwärme wird aktuell aus dem Kraftwerkstandort Scholven bereitgestellt, welches derzeit von kohlebefeuelten Kraftwerksblöcken auf eine gasbefeuelte GuD-Anlage umgestellt wird. Ein Teil der Wärmemenge wird zeitnah durch Abwärme der BP-Raffinerie in Scholven in das Fernwärmenetz eingespeist.

### **Energieberatung in Gladbeck**

Aufgrund der öffentlichen Diskussion in den letzten Monaten und den damit entstehenden Unsicherheiten ist der Beratungsaufwand zur energetischen Sanierung und zum Heizungs-austausch in der Umweltaeilung der Stadt Gladbeck in den letzten Monaten sehr stark gestiegen. Neben einer Vielzahl von telefonischen Beratungen und Erstberatungen vor Ort sind auch die Zahl der Anträge in den Quartieren der Energetischen Sanierung und der Solarmetropole Ruhr deutlich gestiegen. Im Jahr 2023 sind bereits über 280 Anträge zur Förderung energetischer Maßnahmen eingegangen. Damit hat sich die Zahl der Anträge bereits nach 6 Monaten gegenüber dem gesamten Jahr 2022 mehr als verdoppelt. Auch das Investitionsvolumen ist mit 2,1 Mio. Euro deutlich gestiegen. Die Anträge teilen sich zur Hälfte auf die InnovationCity Quartiere und zum anderen auf die stadtweite PV-Förderung auf. Insbesondere sind niedrigschwellige Zuschüsse für Balkonanlagen der Solarmetropole Ruhr sehr gefragt. Es ist mit weiter steigenden Beratungsaufwand in der Verwaltung zu rechnen, insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgend erläuterten gesetzlichen Anforderungen an Kommune und Hauseigentümer.

### **Sachstand der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung**

Um den bundespolitischen Klimazielen im Bereich der Wärmeversorgung Nachdruck zu verleihen, sollen Änderungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom Bundestag beschlossen werden und ein Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (kommunale Wärmeplanung) befindet sich in der politischen Beratung und soll noch in diesem Jahr beschlossen werden. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sind miteinander verzahnt, sodass der kommunale Einfluss auf die private Wärmeversorgung eine neue Qualität erhält.

Das GEG gilt seit 2020 und hat u.a. die Energieeinsparverordnung (EnEV) abgelöst. Im GEG wird festgelegt, welche energetischen Anforderungen beheizte und klimatisierte Gebäude erfüllen müssen. Auch Eigentümer:innen von Bestandsgebäuden müssen zukünftig Nachrüst- bzw. Austauschpflichten erfüllen.

Das Gesetz für die Wärmeplanung entfaltet durch die Vorgaben für die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung eine erhebliche Relevanz für die Stadt. Im derzeitigen Entwurf vom 01.06.2023 ist vorgesehen, dass Kommunen zwischen 10.000 und 100.000 Einwohnern bis spätestens Ende 2028 einen kommunalen Wärmeplan vorlegen. Kommunen über 100.000 Einwohnern haben diese Pflicht bereits Ende 2027 zu erfüllen. Der Gesetzesentwurf beschreibt detailliert die Anforderungen an eine kommunale Wärmeplanung:

### Allgemeine Anforderungen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Netzbetreiber und weiterer Akteure, deren Interessen von der Wärmeplanung betroffen sind.
2. Erfassung bisheriger Energieinfrastrukturplanungen, insbesondere der Energieversorger und Netzbetreiber.
3. Festlegung der Ziele unter Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetz und der kommunalen Klimaziele.
4. Abfrage und Erfassung der erforderlichen Daten zur Planerstellung, insbesondere bei den Netzbetreibern und Energieversorgern.

### Durchführung der Wärmeplanung

1. Bestandsanalyse (Erfassung der Wärmeverbräuche auf mindestens Baublockebene; Erfassung der Versorgungsstruktur und Energieträger, Erfassung der Erzeugungsanlagen und weiterer relevanter Infrastruktur)
2. Potentialanalyse (Erfassung von Potentialen aus Abwärme und erneuerbaren Energien. Möglichkeiten der Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion. Abschätzung von räumlichen und technischen Restriktionen)
3. Zielszenario ( Unter Berücksichtigung der Klimaziele und der erfassten Daten wird ein Szenario für die zukünftige Wärmeversorgung erstellt)
4. Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete (Möglichst adressscharfe Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete. Dabei wird in zeitlicher Abstufung eine Aussage zur zukünftigen Wärmeversorgung getroffen (bspw. Fernwärmegebiet, Einzellösungen, Nahwärmenetz oder H2-Versorgung)
5. Darstellung der Wärmeversorgung im Jahr 2045 (Klimaneutralität)
6. Umsetzungsmaßnahmen (Gemeinsam mit den Energieversorgungsunternehmen und den Netzbetreibern sind die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen abzustimmen)

## Wärmeplan

1. Der kommunale Wärmeplan muss beschlossen werden und bei einer noch zu bestimmenden Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der Wärmeplan ist zu veröffentlichen.
3. Der Wärmeplanung entfaltet eine Bindungswirkung im Sinne des Gesetzes.
4. Der Wärmeplan ist alle 5 Jahre zu evaluieren und fortzuschreiben.

Die beschriebenen Inhalte beruhen auf einem Gesetzentwurf. Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen an einen Wärmeplan und die damit verbundene Zielstellungen sind zu begrüßen. Allerdings ergeben sich weitere Fragestellungen die heute noch nicht abschließend beantwortet werden können:

1. In welchen Umfang greift das Konnexitätsprinzip und mit welcher finanziellen Unterstützung kann die Stadt rechnen? Hier zeichnet sich eine intensive Diskussion und Verhandlung zwischen Bund, Ländern und kommunalen Verbänden ab.
2. Welche Verbindlichkeit hat die kommunale Wärmeplanung im Kontext unternehmerischer Entscheidungen? Dies gilt sowohl für Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber als auch produzierende Unternehmen mit Abwärme.
3. Welche Verbindlichkeit besteht gegenüber Hauseigentümer:innen?
4. In welchen Umfang sind interkommunale Zusammenarbeiten möglich?

### **Kommunale Wärmeplanung in Gladbeck**

Für die oben genannten Arbeitsschritte und die Erstellung des Wärmeplans bedarf es externer Unterstützung durch ein geeignetes Ingenieurbüro. Die Ausschreibungsunterlagen im Kontext der beschriebenen Aufgaben werden erstellt. Die Erstellung der Unterlagen erfolgt in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop. Insbesondere vor dem Hintergrund teilweise identischer Energieversorger und eines interkommunalen Fernwärmenetz mit Potentialen im gemeinsamen Raum u.a. Kraftwerk Scholven, Raffinerie BP, Pilkington, Kokerei kann eine interkommunale Zusammenarbeit Synergien heben. Eine weitere Besonderheit des gemeinsamen Raums sind Potentiale im Bereich Wasserstoff. Bereits heute sind die Städte ans Wasserstoffnetz angebunden. Die Anbindung an ein europäisches Wasserstoffnetz mit zukünftig grünen Wasserstoff soll in der Region weiter vorangetrieben werden und auch eine weitere Verdichtung insbesondere zu den wirtschaftlichen Großverbrauchern ist in der Planung. Somit gibt es realistische Möglichkeiten, Wasserstoff als Wärmequelle zu nutzen. Gemeinsam mit den Partnerstädten und den lokalen Wirtschaftsförderungen wird somit an einer konkreten H<sub>2</sub>-Perspektive gearbeitet.

Nach derzeitigem Planungsstand soll eine Ausschreibung spätestens im 1. Halbjahr 2024 gestartet werden. Bis dahin wird in einer interkommunalen Projektgruppe gearbeitet, insbesondere um die abschließenden gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen, um Förderanträge vorzubereiten, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen abzustecken. Der

Bedarf in der Stadt Gladbeck wird gegenwärtig auf eine Personalstelle und ca. 100.000Euro für die Konzepterstellung taxiert. Die Umsetzung der Wärmeplanung hat Stufenweise in den 20 Jahren zu erfolgen und ist insofern als dauerhafte Aufgabe zu betrachten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	Zusätzlich 1 Stelle
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Bilanzielle Auswirkungen**

Aktiva	€
Grundstücke	
Liquide Mittel	

Passiva	€
Eigenkapital	

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

Für die Konzepterstellung wird aktuell von einer einmaligen Belastung von 100.000 Euro ausgegangen. Für die Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung ist aktuell vorgesehen, mit dem nächsten Stellenplan die Einrichtung einer Planstelle vorzusehen. Aufgrund der gegebenen Konnexität ist mit Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen zu rechnen, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch offen ist.

**Beschlussentwurf:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der Vorlage sind vorbereitende Maßnahmen für die kommunale Wärmeplanung durchzuführen.



---

Dr. Volker Kreuzer

- Stadtbaurat -